

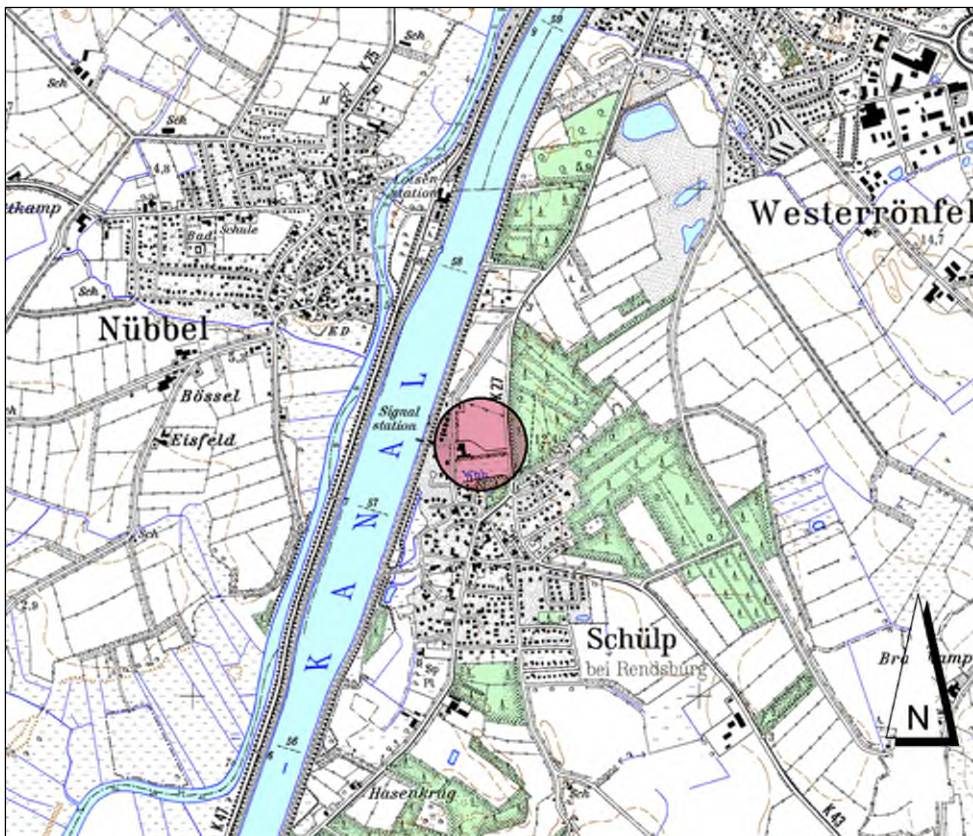
## Gemeinde Schülup b. Rendsburg

# 8. Änderung des Flächennutzungsplans "Am Buchweizenberg"

für das Gebiet „westlich der Dorfstraße und östlich der Bebauung an der ‚Alte Landstraße‘“

**Bearbeitungsstand:** 18.05.2021, Entwurf  
Bvh.-Nr.: 17052

## Begründung



### Auftraggeber

Gemeinde Schülup bei Rendsburg  
über das Amt Jevenstedt  
Meiereistraße 5  
24808 Jevenstedt

### Auftragnehmer

Ingenieurgesellschaft Sass & Kollegen GmbH  
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

### Projektbearbeitung

Leitung:  
Dipl.-Ing. Städtebau/Stadtplanung  
Tom Schmidt  
(048 35) 97 77 – 243  
t.schmidt@sass-und-kollegen.de

Umweltbericht erstellt von:  
Bartels Umweltplanung  
Dipl.-Biol. Torsten Bartels, Hamburg



## **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Plangrundlagen</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Ziel der Planung	1
1.2	Lage und räumlicher Geltungsbereich	1
1.3	Raumordnungsplanung	2
1.4	Flächennutzungsplanung	3
1.5	Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg	5
1.6	Innenentwicklungspotenziale	5
<b>2.</b>	<b>Erläuterung der Plandarstellungen</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Technische Infrastruktur</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Verkehrsanbindung (K27)</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Belange von Kindern und Jugendlichen</b>	<b>8</b>
<b>7.</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>8</b>
<b>8.</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>8</b>
8.1	Einleitung	8
8.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
8.3	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	26
8.4	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	27
8.5	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	28
	<b>Anlagen</b>	<b>30</b>



# 1. Plangrundlagen

## 1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeindevertretung Schülpl b. Rendsburg hat in ihrer Sitzung am 05.12.2019 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 16 beschlossen. Die Bauleitpläne werden im Parallelverfahren aufgestellt. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets mit 32 Baugrundstücken, überwiegend zur Unterbringung von Einzel- und Doppelhäusern. In einem Teilbereich des Baugebiets sollen auch Gebäude mit mehreren Wohneinheiten möglich sein, damit auch kleinteilige Wohnraumangebote für Senioren- oder Singlehaushalte entstehen können. Das geplante Wohngebiet dient der Deckung des örtlichen Bedarfs an Wohnraum.

Die Gemeinde Schülpl b. Rendsburg möchte auf die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken reagieren, die allein durch Maßnahmen der Innenentwicklung nicht zu befriedigen ist. Die Innenentwicklungspotenzialanalyse der Gemeinde Schülpl bei Rendsburg wurde 2019 aktualisiert (**vgl. Kap. 1.6 sowie Anlage 1**). Im Ergebnis stehen nur wenige Potenzialflächen kurz- bzw. mittelfristig zur Verfügung. Die Gemeinde Schülpl bei Rendsburg hat sich zum Ziel gesetzt, durch die Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen und die gleichzeitige, maßvolle Ausweisung neuen Baulands, dem allgemein negativen demographischen Trend entgegenzuwirken. Der Umfang der beabsichtigten Entwicklung entspricht den Vorgaben der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (**vgl. Kap. 1.5**).

Die Ausweisung der neuen Wohnbauflächen erfolgt im unmittelbaren Anschluss an die vorhandene Bebauung an der „Alte Landstraße“ und führt die Wohngebietsentwicklung im nördlichen Bereich von Schülpl bei Rendsburg fort. Die Planung erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplans, da das Plangebiet im bisher gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Die Fläche wurde bisher landwirtschaftlich genutzt.

Eigentümer des Grundstücks ist der Entwicklungsträger TEG Nord, Albersdorf. Die gesamten Planungskosten für das vorliegende Bauleitplanverfahren gehen zu Lasten des Entwicklungsträgers.

## 1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 16 befindet sich im nördlichen Bereich der Ortslage Schülpl bei Rendsburg, westlich der „Dorfstraße“ (K 27) und östlich der Bebauung an der „Alte Landstraße“. Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke 59/18 und 58/2 der Flur 1 der Gemarkung Schülpl bei Rendsburg und ist insgesamt ca. 3,9 ha groß. Das Plangebiet liegt unmittelbar an der K 27, die nach Westerrönfeld führt (ca. 1,5 km bis zum Ortseingang Westerrönfeld). Die Gemeinde Jevenstedt liegt süd-östlich ca. 2 km (Luftlinie, Ortseingang) entfernt. Bis zum Nord-Ostsee-Kanal sind es ca. 200 m. Die Ortsmitte von Schülpl bei Rendsburg – und damit auch der Kindergarten – liegt ca. 600 m entfernt. Grund- und weiterführende Schulen sowie Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in Jevenstedt und Westerrönfeld.

Nach Norden wird das Plangebiet durch einen Knick begrenzt. Es schließt sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Im Westen grenzt das Plangebiet an das Plangebiet der 4. Änderung des FNP an. Etwas weiter westlich der „Alte Landstraße“ liegt der Nord-Ostsee-Kanal.

Im Osten bildet die K 27 die Plangrenze. Östlich der K 27 liegt ein Waldgebiet. Im Süden wird das Plangebiet von der Restfläche des Flurstücks 58/2 an der K 27 (Buchweizenberg) und von den Flurstücken 57/4 und 56 begrenzt.

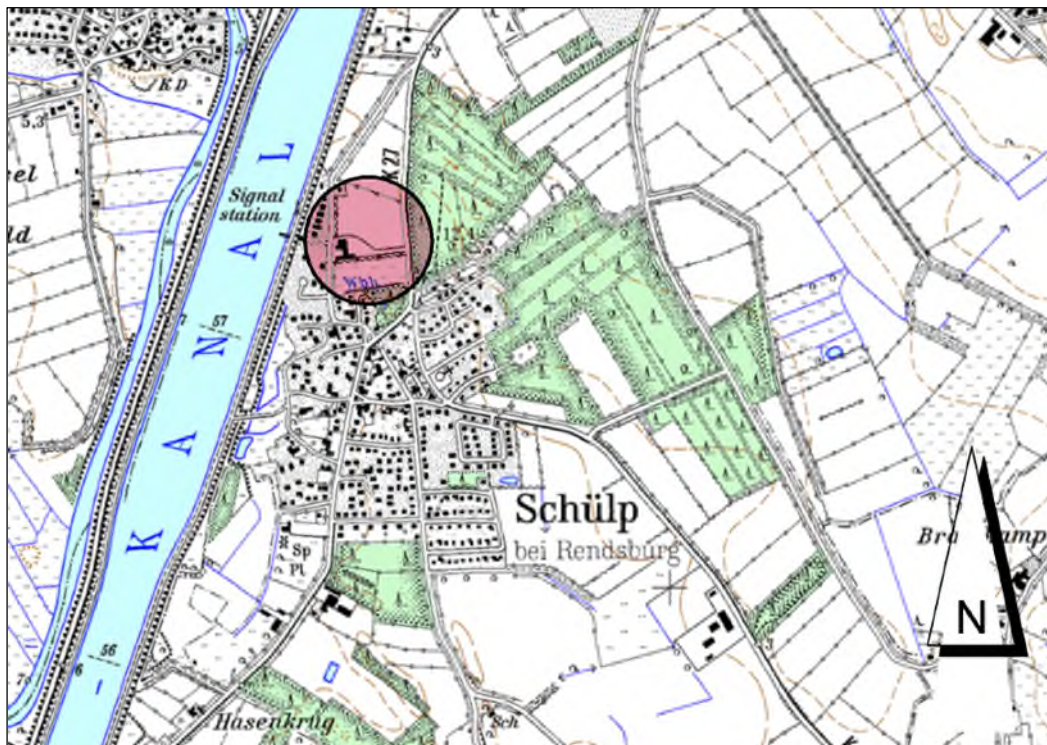


Abb. 1: Übersichtskarte; Lage des Plangebiets

### 1.3 Raumordnungsplanung

Das Gemeindegebiet Schülpl bei Rendsburg liegt gemäß **Landesentwicklungsplan** Schleswig-Holstein 2010 (LEP 2010) innerhalb des 10 km-Umkreises des Mittelzentrums Rendsburg (vgl. Ziffer 2.2.5) sowie im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum (vgl. Ziffer 1.5).

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum III** (Fortschreibung 2000) (RP III) liegt die Gemeinde Schülpl bei Rendsburg im Stadt- und Umlandbereich der Stadt Rendsburg im ländlichen Raum (vgl. Ziffer 4.4 des RP III). Teile des Gemeindegebiets sind als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (vgl. Ziffer 5.2) gekennzeichnet. Der Nord-Ostsee-Kanal, der das Gemeindegebiet durchquert, ist als Gebiet für Tourismus und Erholung (vgl. Ziffer 5.6) eingetragen. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (vgl. Ziffer 5.5).

Mit der Teilfortschreibung 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Planungsraum III des Regionalplans liegt das Gebiet der Gemeinde Schülpl bei Rendsburg größtenteils in einem charakteristischen Landschaftsraum gem. Ziff. 3.5.2 Abs. 10 LEP 2010. Innerhalb der charakteristischen Landschaftsräume ist jede Form der Windenergienutzung ausgeschlossen.

Die Gemeinde Schülpl bei Rendsburg besitzt keine zentralörtliche Funktion. Die Einrichtungen der schulischen Bildung, Nahversorgung und des weiteren periodischen Bedarfs sind in den

Nachbargemeinden Jevenstedt und Westerrönfeld angesiedelt. Schülup bei Rendsburg befindet sich außerdem im Einzugsgebiet des Mittelzentrums Rendsburg, welches in wenigen Minuten über die bestehenden Verkehrswege zu erreichen ist.

## 1.4 Flächennutzungsplanung

Im gültigen Flächennutzungsplan von 1964/65 (Abb. 2) ist die Fläche als "Landwirtschaftliche Nutzfläche" dargestellt.



Abb. 2: FNP von 1964/65

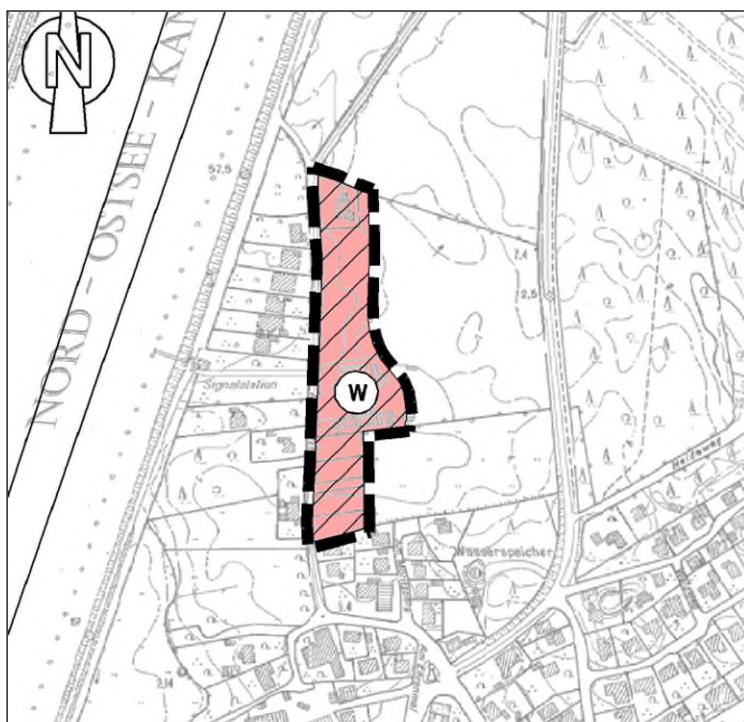
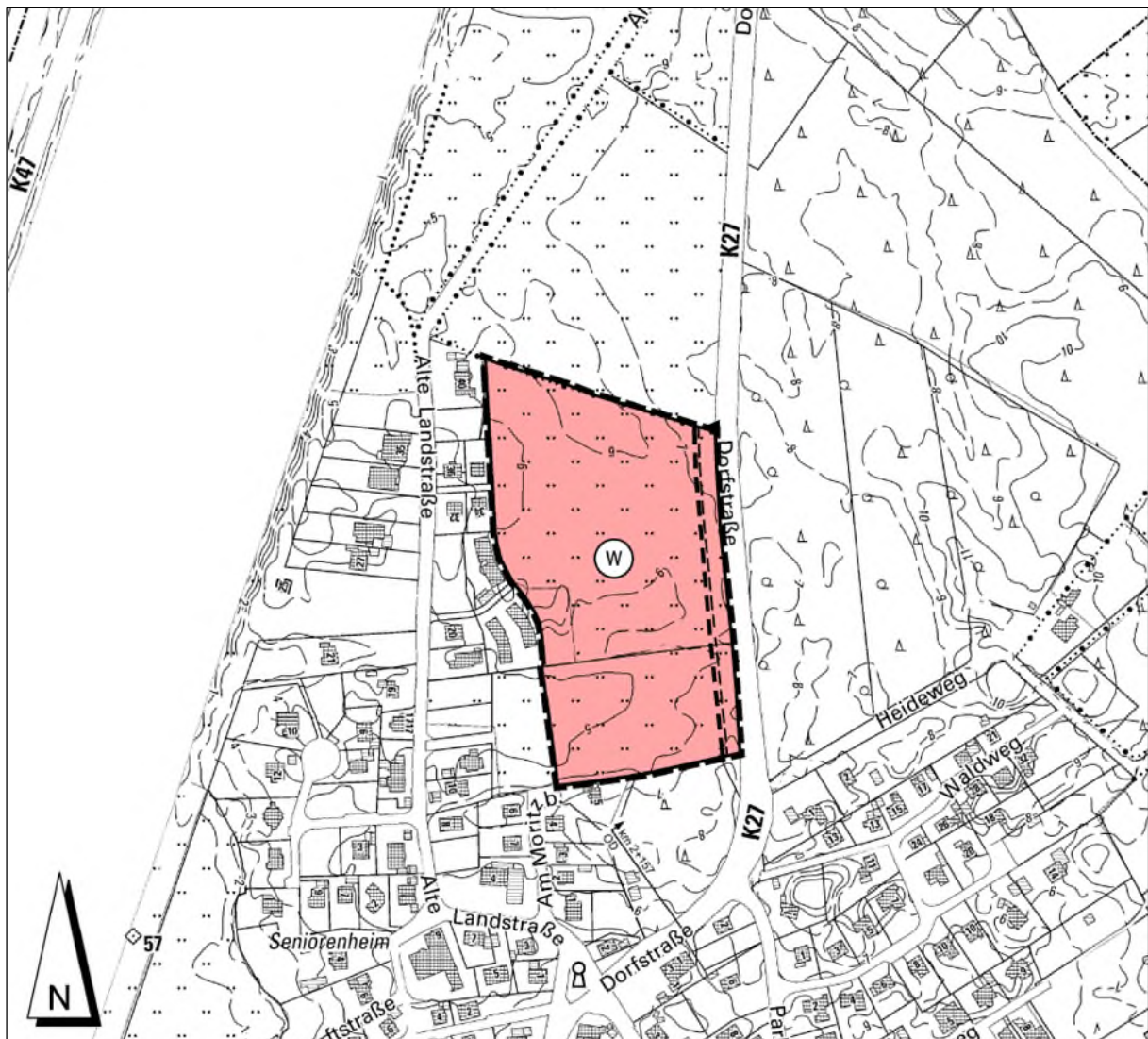


Abb. 3: Im Westen an das Plangebiet angrenzende 4. Änderung des FNP (2008)

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 erfolgte die 4. Änderung des Flächennutzungsplans, durch die der Bereich westlich des Plangebiets als „Wohnbaufläche“ dargestellt wurde.

Da die geplante Wohnbebauung nicht den derzeit gültigen Darstellungen des FNP entspricht, ist er im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB anzupassen. Entsprechend den im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen soll die Fläche als Wohnbaufläche -W- dargestellt werden.

Auch die im Bebauungsplan Nr. 16 als Entsorgungsflächen bzw. Grünflächen festgesetzten Flächen werden hier als Wohnbaufläche -W- dargestellt, da diese Nutzungen unmittelbar mit der Wohngebietsausweisung verknüpft sind.



**Abb. 4: 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schülpl bei Rendsburg**

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung entspricht im Wesentlichen dem Plangebiet des Bebauungsplans. Lediglich die Straßenverkehrsfläche der Sichtfelder und der neuen Straßenüberquerung der K 27 im Osten des Plangebiets wurden nicht mit in die Flächennutzungsplanänderung übernommen, da sich die grundlegende Nutzung hierdurch nicht ändert. Der Geltungsbereich grenzt im Westen an die 4. F-Plan-Änderung an.



## 1.5 Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg

Die Gemeinde Schülpl b. Rendsburg ist Mitgliedkommune der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg. Die Entwicklungsagentur setzt durch die Aufstellung des Flächenentwicklungsplanes für ihre Mitgliedkommunen unter Beteiligung der Landesplanung den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen (3. Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans 2016-2025).

Der Flächenentwicklungsplan 2016-2025 sieht für die Gemeinde Schülpl b. Rendsburg ein Kontingent von 16 Wohneinheiten in der ersten Prioritätsstufe bis zum Jahr 2020 vor und in der zweiten Prioritätsstufe ab dem Jahr 2021 weitere 14 Wohneinheiten. Die Freigabe der zweiten Prioritätsstufe steht unter dem Vorbehalt eines Monitorings und einer Abstimmung innerhalb der Entwicklungsagentur.

Der Vorstand der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg hat auf seiner Sitzung am 22. Mai 2019 dem Bebauungsplanverfahren Schülpl bei Rendsburg Nr. 16 und der Entwicklung der damit zusammenhängenden Wohneinheiten "in einem Zuge" zugestimmt.

Im Frühjahr 2021 soll die Fortschreibung des Entwicklungsplans mit einem aktualisierten Mengengerüst für die Wohnungsbauentwicklung beschlossen werden. Weil die Plangebietsfläche sich bereits in planerischer Entwicklung befindet, soll diese in der Fortschreibung nicht mehr dargestellt werden. Die Gemeinde Schülpl verfügt dann noch über die Entwicklungsfläche "Tannenkamp" (15 WE, 1. Prioritätsstufe bis 2025).

## 1.6 Innenentwicklungspotenziale

Mit dem Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) und der Novellierung des Baugesetzbuchs von 2013 wurde im Interesse einer nachhaltigen, städtebaulichen Entwicklung der Vorrang von Maßnahmen der Innenentwicklung gegenüber denen im Außenbereich betont. Im Rahmen der Innenentwicklung sind im Wesentlichen folgende Gebiete bzw. Flächen zu untersuchen:

- Baulücken im unbeplanten Innenbereich;
- bebaute Grundstücke im unbeplanten Innenbereich, die für eine Umnutzung zugunsten von Wohnraum in Frage kommen;
- sowie unbebaute Flächen in Wohngebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan existiert.

Für die Gemeinde Schülpl bei Rendsburg wurde 2011 im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg eine Innenentwicklungsanalyse durchgeführt. Diese Analyse wurde 2015 aktualisiert. Aus Anlass des Bebauungsplans Nr. 16 wurde die Innenentwicklungsanalyse 2019 erneut aktualisiert (**siehe Anlage 1**).

Die Entwicklungspotenziale wurden darin nach ihren Entwicklungsvoraussetzungen (z.B. "Baulücke", "Hinterlandbebauung", "Privatgarten" etc.) und ihrer zeitlichen Realisierungsperspektive differenziert erhoben und mittels einer Tabelle sowie kartographisch dokumentiert. Die Realisierungsperspektive bezieht sich auf die zeitlichen Horizonte des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (2018, Entwurf-Fortschreibung). Dabei wird angenommen, dass die

kurz- und mittelfristigen Potentiale bis zum Jahr 2030 und die langfristigen Potentiale ab 2031 realisiert werden.

Im Ergebnis zeigt die Gemeinde Schülpl bei Rendsburg kurz- bis mittelfristig realisierbare Potenzialflächen (Zeitraum bis einschließlich 2030) im Umfang von 11 Wohneinheiten. Darüber hinaus wurden 33 weitere Wohneinheiten auf Potenzialflächen mit einer langfristigen Perspektive (ab 2031) dokumentiert. Die Potenzialflächen befinden sich ausschließlich in Privatbesitz. Die Gemeinde hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung der genannten Flächen, weshalb die vorliegende Wohngebietsentwicklung eine notwendige Vorsorge für eine stabile Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde darstellt.

Die Plangebietsfläche "Am Buchweizenberg" ist bereits über einen langen Zeitraum als städtebauliche Entwicklungsfläche der Gemeinde Schülpl bekannt und eingeführt. Seit Beginn der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg im Jahr 2002 ist die Fläche Bestandteil der Planungen. Im Rahmen der Fortschreibung des Entwicklungsplans soll die Entwicklungsfläche "Tannenkamp" im Südosten der Gemeinde als Perspektivfläche aufgenommen werden. Weitere Flächen innerhalb oder am Rande der Gemeinde, die für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet sind, stehen nicht zur Verfügung. Für die Gemeinde Schülpl gibt es daher keine umsetzbare Alternative zu der Wohngebietsentwicklung an dem gewählten Standort.

## 2. Erläuterung der Plandarstellungen

Entsprechend den Planungsabsichten wird der gesamte Geltungsbereich der 8. Änderung des FNP als **Wohnbaufläche -W-** dargestellt. Da das Regensickerbecken eine direkte Folge der neu entstehenden Wohnnutzung ist, erfolgt hierzu keine gesonderte Darstellung. Auch die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbauflächen werden nicht explizit dargestellt, da sie keine überörtliche Funktion haben.

Gemäß Erlass vom 30.08.2018 zum Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein ist der **Waldabstand (30 m)** nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Weiterhin dargestellt ist die Grenze der Baufreihaltezone von 15 m entlang der K 27. Die Baufreihaltezone ist hier zu beachten, da sich das Plangebiet außerhalb der Ortsdurchfahrt befindet. Die Lage der Ortsdurchfahrt (OD bei km 2 + 157) wurde in die Planzeichnung der F-Plan-Änderung aufgenommen.

## 3. Immissionsschutz

Nördlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an. Die aus ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung resultierenden Immissionen (**Lärm, Staub und Gerüche**) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Diese Immissionen werden durch den nördlich gelegenen Knick in ihrer Wirkung gedämpft.

Nordöstlich des Plangebiets befinden sich in ca. 420 m und ca. 680 m Entfernung zum äußeren Rand des Plangebiets zwei immissionsschutzrechtlich genehmigte Abfallbehandlungsanlage (Lagerung und Behandlung (Brechen) von mineralischen Abfällen (**Kiesabbau**)). Laut Anlage 1 des Abstandserlasses des Landes Nordrhein-Westfalen ist für "Anlagen zur Gewinnung oder

Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm (Lfd. Nr. 146)" ein Abstand von 300 m zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten. Von Seiten der Gemeinde und von den Anwohnern im nördlichen Gemeindegebiet sind keine Beeinträchtigungen bekannt, die von den bestehenden Abbaugebieten ausgehen (insbes. Lärm, Staub). Der Standorte liegen in ausreichender Entfernung und zudem außerhalb der Hauptwindrichtung. Hinzu kommt, dass die näher gelegene Anlage in einer Senke liegt. Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die genannten Anlagen zu wesentlichen Beeinträchtigungen kommt.

Mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist abgestimmt, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der K27 (Dorfstraße) in dem Bereich, der an das Plangebiet angrenzt, auf 50 km/h herabgesetzt wird. Ein besonderer Schutz vor **verkehrlichen Immissionen** auf den angrenzenden Grundstücken ist deshalb nicht erforderlich.

## 4. Technische Infrastruktur

Die **Wasserversorgung** (Trink- und Löschwasser) wird durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz der Wasserversorgungsgenossenschaft Schülp sichergestellt.

Die Versorgung mit **Strom und Wärme** (Gas) erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Träger der **Telekommunikation** im Gebiet ist die Telekom AG bzw. der Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein (ZBmSH).

Das **Schmutzwasser** wird in die vorhandene Kanalisation des Abwasserzweckverbands Wirtschaftsraum Rendsburg eingeleitet.

Die **Abfallbeseitigung** wird durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde organisiert. Träger der Abfallbeseitigung ist die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (AWR).

Das auf den Baugrundstücken anfallende **Oberflächenwasser** wird auf den jeweiligen Grundstücken versickert. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde durch Bodensondierungen geprüft. Das Oberflächenwasser der Straßenverkehrsflächen wird über Regenwasserkanäle, die innerhalb der Verkehrsflächen verlaufen sollen, einem neu anzulegenden Regenwasser-Sickerbecken zugeführt. Das Regenwasser-Sickerbecken wird im südwestlichen Bereich des Plangebiets, an der topographisch günstigsten Stelle, angelegt.

## 5. Verkehrsanbindung (K27)

Mit der Umsetzung der geplanten Bebauung ist entlang der Dorfstraße ein innerörtlicher Bezug gegeben, der eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit rechtfertigt. Mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist eine **Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit** in dem Bereich, der an das Plangebiet angrenzt, auf 50 km/h abgestimmt.

## 6. Belange von Kindern und Jugendlichen

Die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen insbesondere das Vorhandensein von Spielmöglichkeiten vor Ort. Diese sind zum einen durch die privaten Gartenflächen im Baugebiet selbst gegeben. Weiterhin bietet die ländliche Umgebung mannigfaltige Spiel- und Erlebnismöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Ein mit Geräten ausgestatteter Spielplatz befindet sich am Sportplatz in ca. 800 m Entfernung.

Grundschulen befinden sich in Westerrönfeld und in Jevenstedt. Eine weiterführende Gemeinschaftsschule befindet sich in Jevenstedt. Weitere Schulformen und Bildungsmöglichkeiten bietet das Mittelzentrum Rendsburg.

## 7. Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb des archäologischen Interessengebiets „Gemeinde Schülpl bei Rendsburg, Gebietsnummer 4“. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um „Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden“. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamts.

Im August 2020 wurden in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen (sog. Suchschlitze) ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein hat daraufhin seine Freigabe erteilt (Schreiben vom 31.08.2020).

## 8. Umweltbericht

### 8.1 Einleitung

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

#### 8.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

##### Angaben zum Standort

Das Gebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist insgesamt etwa 3,6 ha groß. Es besteht aus landwirtschaftliche Nutzflächen, im überwiegenden Flächenanteil aus Weidegrünland, das von Gehölzreihen gesäumt ist.

Nördlich und südlich außerhalb des Plangebiets setzt sich Landwirtschaftsfläche fort. Westlich grenzt Wohnbebauung an. Östlich liegt gegenüber an der Kreisstraße 27 Waldfläche. Der Nord-Ostsee-Kanal liegt in etwa 140 m Entfernung westlich des Plangebietes.

##### Art des Vorhabens

Im bisher gültigen Flächennutzungsplan ist der Plangeltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 16 mit dem geplanten Wohngebiet kann aus diesen bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht entwickelt werden. Daher wird der Flächennutzungsplan mit der 8. Änderung an das geänderte Planungsziel angepasst und als Wohnbaufläche dargestellt.

Die im Plangeltungsbereich liegenden Knickabschnitte werden im Bebauungsplan teilweise Bestandteil der privaten Baugrundstücke. Diese Bereiche der Knickabschnitte werden im Bebauungsplan als private Grünflächen mit Erhaltungsgebot als Gehölzstreifen festgesetzt. Als Ausgleich für die entwidmeten Knicks werden gemäß Bebauungsplan am östlichen Rand und im südlichen Bereich des Plangebietes landschaftstypische Knicks, begleitet von Schutzstreifen, auf öffentlicher Grünfläche neu angelegt.

## **8.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen**

### **Fachgesetze und -verordnungen**

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 08.08.2020, zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan festgelegt.

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt**

#### **Gesetzliche Vorgaben**

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

#### **Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:**

- Inanspruchnahme von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz,
- Ausgleichsmaßnahmen für Inanspruchnahme von Freiflächen,
- Ausgleichsmaßnahmen für Knickentwidmung und -beseitigung durch Neuanlage von Knicks im Plangebiet und auf externen Flächen,
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG.

## **Natura 2000 -Gebiete**

### **Gesetzliche Vorgaben**

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

### **Berücksichtigung:**

- In der Umgebung bis 3 km Abstand zum Plangebiet befinden sich keine Natura-2000-Gebiete.

## **Boden/ Fläche**

### **Gesetzliche Vorgaben**

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

### **Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:**

- Vor der planerischen Entscheidung für den Standort wurden Standortalternativen geprüft

## **Wasser**

### **Gesetzliche Vorgaben**

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

### **Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:**

- Zur Begrenzung der Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt wird der Grad der möglichen Versiegelung über die Grundflächenzahl im Bebauungsplan an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt,
- Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken versickert.

## **Klima / Luft**

### **Gesetzliche Vorgaben**

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

### **Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:**

- Zur Erhaltung der Verdunstungsfähigkeit von Bodenfläche wird der Grad der möglichen Versiegelung über die Grundflächenzahl an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt,
- Vermeidung zusätzlicher Versiegelung durch das Verbot von Schottergärten,
- Durch Pflanzung von Straßenbäumen und Neuanlage von Knicks werden zusätzliche beschattete Bereiche geschaffen und die kleinklimatischen Auswirkungen starker Sonneneinstrahlung, u.a. der zu starken Erwärmung und der Verringerung der Luftfeuchtigkeit, vermindert.

## **Landschaft**

### **Gesetzliche Vorgaben**

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

#### **Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:**

- Einbindung des geplanten Wohngebiets in die Landschaft durch Neuanpflanzung eines Knicks am Plangebietsrand.

## **Mensch und Gesundheitsschutz**

### **Gesetzliche Vorgaben**

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelastung ist die Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL und die TA Lärm maßgebend.

#### **Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:**

- Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien.

## **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

### **Gesetzliche Vorgaben**

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

#### **Berücksichtigung:**

- Lage in einem archäologischen Interessengebiet. Voruntersuchungen des Archäologischen Landesamtes blieben ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden, daraufhin Freigabe durch das Landesamt.

## **8.1.3 Fachplanungen**

### **Landschaftsrahmenplan:**

Der derzeit geltende Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (Stand Januar 2020) trifft für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Aussage.

Westlich an den Geltungsbereich angrenzend zieht sich ein Gebiet mit besonderer Eignung als Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, entlang des Nord-Ostsee-Kanals, etwa 1 km südlich liegt ein dazugehöriger Schwerpunktbereich.



Östlich der Dorfstraße, an die das Plangebiet angrenzt befindet sich Wald.

Entlang des Nord-Ostsee-Kanals erstreckt sich auf östlich des Geltungsbereichs ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Im weiteren Umfeld des Plangebiets sind großflächig historische Knicklandschaften ausgewiesen.

## 8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird jeweils schutzgutbezogen zunächst eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) durchgeführt.

Darauf aufbauend wird für jedes Schutzgut eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung erstellt, in der die wesentlichen Auswirkungen beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet werden. Die Prognose wird dann bezogen auf alle Schutzgüter zusammengefasst. Abschließend wird die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung abgeschätzt.

Einleitend werden zunächst die einzelnen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Dies dient als Rahmen für die Bewertung der Umweltschutzgüter im Bestand und die Prognose der Umweltauswirkungen, die in den daran anschließenden Kapiteln vorgenommen werden.

### 8.2.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein allgemeines Wohngebiet auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche ausgewiesen. Dieses wird über den Bebauungsplan Nr.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

Die Wirkungskette kann wie folgt veranschaulicht werden:

**Vorhaben => Wirkfaktoren => Schutzgüter => Auswirkungen**

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt zu temporären und dauerhaften Wirkungen sowie zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von seinem Betrieb ausgehen.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens und die damit verbundene Nutzung natürlicher Ressourcen sowie die potenziell betroffenen Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle 1 zusammengetragen.

<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	<i>Betroffenes Schutzgut</i>
Flächeninanspruchnahme	Biotope, Tiere und Pflanzen Fläche
Versiegelung	Biotope, Tiere und Pflanzen Boden, Wasser
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<i>Betroffenes Schutzgut</i>
Lärm- und Staubemissionen	Mensch und Gesundheit Biotope, Tiere und Pflanzen
Beeinträchtigungen von Knicks	Biotope, Tiere und Pflanzen
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<i>Betroffenes Schutzgut</i>
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Mensch und Gesundheit Tiere
Lärm- und Lichtemissionen	Mensch und Gesundheit Biotope, Tiere und Pflanzen
Zunahme von Bewegungen von Menschen	Biotope, Tiere und Pflanzen

**Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens**

**cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Aufgrund des Charakters der Planung (Nutzung als Wohngebiet) ist mit erheblichen Emissionen von Schadstoffen oder Strahlung nicht zu rechnen. Eine erhebliche Belästigung durch weitere Emissionen wie z. B. Lärm und Staub kann zeitlich begrenzt durch Baumaßnahmen entstehen. Schallemissionen beim Betrieb werden im nicht im erheblichen Bereich liegen.

**dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Abfälle fallen in der Bau- und in der Betriebsphase des Vorhabens an. Hierbei wird es sich bei Art und Menge um übliche Abfälle von Baumaßnahmen und von Haushalten handeln. Hier sind keine Wirkungen zu erwarten, da für die Abfälle vorgegebene Entsorgungswege bestehen. Die Abfallentsorgung über die Satzung des Kreises geregelt und durch die Schmutzwasserentsorgung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

**ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen**

Das Plangebiet befindet sich in ausreichendem Abstand zu einem Betriebsbereich, der der Störfall-Verordnung nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) unterfällt. Für das im Bebauungsplan geplante Vorhaben sind daher keine Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

Von dem Vorhaben selbst gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o. a. Schutzgüter verursachen können.

**ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Auswirkungen der Planung auf Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten, da im Abstand bis 3 km zum Plangebiet keine Natura 2000-Gebiete liegen.

In Verbindung mit angrenzenden Planungen könnten sich theoretisch die sehr begrenzten Beeinflussungen der Umwelt kumulieren und dadurch zu erheblichen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter führen. Der B-Plan Nr. 10 grenzt im Westen an das Plangebiet. Die Bebauung ist in diesem B-Plangebiet weitgehend abgeschlossen. Kumulierende Wirkungen sind nicht zu erwarten. Weitere Planungen in benachbarten Gebieten werden von der Gemeinde Schülpl nicht verfolgt. Planungen anderer in dieser Hinsicht, die zu solchen Kumulierungseffekten führen könnten, sind nicht bekannt.

### **gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Die messbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima werden sich nur kleinräumig auf das Mikroklima auswirken.

Klimaschädliche Emissionen werden durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen auf ein technisch vertretbares Maß reduziert. Darüber hinaus reichende erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht erkennbar.

Die Anfälligkeit des Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels, wie beispielsweise die erhöhte Sonneneinstrahlung und infolgedessen besondere Erwärmung von Flächen im Plangebiet wird bei Umsetzung der Planung nicht wesentlich erhöht, da ausreichend unversiegelte Fläche verbleibt und durch Baum- und weitere Gehölzpflanzungen im Plangebiet Verdunstungseffekte und Beschattung gefördert werden, die positiv auf das Kleinklima einwirken.

### **hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

## **8.2.2 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen**

### **Bestand Biotop, Pflanzen**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die teilweise von Knicks umgeben wird.

Das Plangebiet hat mit der landwirtschaftlichen Fläche zum überwiegenden Anteil insgesamt geringe bis allgemeine Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 9.12.2013).

Die Knicks im Plangebiet sind Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz und in ihrer Biotopwertigkeit insgesamt höher einzustufen. Knicks sind gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG.

Die Biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur mit den Grünlandflächen und Knicks im Plangebiet ist von geringer Strukturvielfalt geprägt und bietet allgemein häufig vor-kommenden Tierarten Lebensraum. Dabei haben die Knicks ein deutlich höheres Lebens-

raumpotenzial als die Grünlandflächen. Die biologische Diversität ist aufgrund der Vorbelastung durch die benachbarte Wohnnutzung als Störungsquelle beeinträchtigt.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Großteils der Fläche weist das Plangebiet insgesamt eine mäßige biologische Vielfalt auf. Die Knicks, und hier insbesondere auch die Überhälter, weisen dabei ein höheres Potenzial an biologischer Diversität auf.

Eine genauere Beschreibung und Bewertung in diesem Schutzgut ist im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 16 enthalten.

### **Artenschutzfachliche Bewertung**

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen.

Im Ergebnis der Lebensraumpotenzialabschätzung sind lediglich Brutvögel planungsrelevant. Für die relevanten Arten dieser Artengruppen wurde daher eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorgenommen. Zur Vermeidung möglicher Verstöße gegen Zugriffsverbote werden Vermeidungsmaßnahmen entwickelt.

Zum Artenschutz ist der § 44 BNatSchG zu beachten, nach dem

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten sind (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Tierarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), von europäischen Vogelarten oder von bestandsgefährdeten Arten gemäß Rechtsverordnung ein Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 3 nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist.

Für das Verbot Nr. 1 gilt, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vorliegt, wenn sich durch die unvermeidbare Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht. (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach der Potenzialabschätzung zur Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen im vorigen Abschnitt sind Vorkommen von Gehölzbrütern der ungefährdeten Arten in den Knicks grundsätzlich möglich. Brutvorkommen von Bodenbrütern der ungefährdeten Arten auf der Ackerfläche sind unwahrscheinlich, jedoch nicht sicher auszuschließen.

Die Betroffenheit streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sind nicht zu erwarten.

Bestandsgefährdete Arten gemäß Rechtsverordnung sind nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

### **Gehölzbrütende Vögel der ungefährdeten Arten**

Mit der Umsetzung der Bauleitplanung ist die Beseitigung von Knickabschnitten im Süden des Plangebiets verbunden.

Das Entfernen von Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September (Schutzfrist) verboten. Dem Verbot der Tötung und der erheblichen Störung von Tieren während des Brutgeschehens und der Jungenaufzucht (Zugriffsverbot Nr. 1) wird dadurch Rechnung getragen, dass die Beseitigung von Knickgehölzen und Bäumen auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und den letzten Tag im Februar, also außerhalb der Schutzfrist, gelegt wird.

Die Beseitigung der Knickabschnitte wird voraussichtlich nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ggf. betroffener Arten führen, da bei einem möglichen Lebensraumverlust im räumlich-funktionalen Zusammenhang in ausreichendem Umfang Ausweichmöglichkeiten gegeben sind. Ggf. betroffen sind allgemein häufig vorkommende Vogelarten.

Das dichte und relativ weitläufige Knicknetz setzt sich außerhalb des Plangebietes in entsprechender Qualität in die Landschaft weiter fort und bildet einen Funktionszusammenhang, auch als Lebensraum für die lokalen Populationen gehölzbrütender Vögel. Zudem bietet der östlich des Plangebietes liegende Wald Lebensraum für diese Arten. Da etwaige Störungen durch Baumaßnahmen oder Wohnnutzung sich auf außerhalb des Plangebiets liegende Knicks oder andere Gehölzbestände nicht wesentlich auswirken werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Gehölzbrüterarten sich durch diese etwaigen zusätzlichen Störungen nicht verschlechtern wird.

Eine erhebliche Störung bzw. Beschädigen oder Zerstörung von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder anderen Lebensstätten von gehölzbrütenden Vögeln ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten (Zugriffsverbote Nr. 2 und 3).

### **Bodenbrütende Vögel der ungefährdeten Arten**

Brutvorkommen von Bodenbrütern der ungefährdeten Arten auf der Freifläche im Plangebiet, sind unwahrscheinlich, jedoch nicht sicher auszuschließen. Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen, sondern für die gesamte Artengilde „Bodenbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

Aufgrund der Lebensweise der Bodenbrüter besteht die Gefahr, dass bei Bauarbeiten auf Freiflächen des Plangebietes während der Brut- und Aufzuchtzeit besetzte Nester durch die Bautätigkeit zerstört, Vögel verletzt oder getötet bzw. deren Gelege zerstört werden. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung für Arbeiten auf Freiflächen außerhalb der Brutzeit, zu treffen.

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen muss im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar erfolgen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere der potenziell betroffenen Vogelarten.

Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Beginn die Baumaßnahmen zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Tiere der potenziell betroffenen Arten nicht innerhalb der Bauflächen ansiedeln werden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht gegeben.

Für potenziell im Wirkungsbereich außerhalb der Eingriffsflächen vorkommende Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Lärm und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich sind. Die betreffenden Bereiche sind darüber hinaus bereits aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten.

Die potenziell betroffenen Arten sind in der Brutplatzwahl flexibel und suchen sich jährlich neue Brutplätze. Die in Anspruch genommene Freifläche am nördlichen Plangebietsrand ist relativ kleinflächig. Die Bodenbrüter können auf außerhalb gelegene Flächen ausweichen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Populationen die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch entsprechende vorhandene Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine erhebliche Störung bzw. Beschädigen oder Zerstörung von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder anderen Lebensstätten von bodenbrütenden Vögeln ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten (Zugriffsverbote Nr. 2 und 3).

#### **Fazit der artenschutzfachlichen Bewertung:**

Die folgenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten und werden in die Planung aufgenommen:

**Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung:** Bei der Beseitigung von Gehölzen im Zuge des Knickdurchbruchs ist die gesetzlich vorgeschriebene Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung zu berücksichtigen, um die Tötung und Verletzung potenziell anwesender Brutvögel sowie deren Gelege und Jungvögel zu vermeiden. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

**Bauzeitenregelung:** Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen muss im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar erfolgen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere der potenziell betroffenen Vogelarten.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz bei Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

### **8.2.3 Natura-2000-Gebiete**

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten

geschützt sind. EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie bilden das Europäische Schutzgebietsnetz ‚Natura 2000‘.

Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind durch die Planung nicht betroffen.

## **8.2.4 Schutzgut Boden / Fläche**

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Umweltprüfung orientiert sich in diesem Aspekt an dem im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellten Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (2009).

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der Schleswigschen Vorgeest.

Als dominante Bodenform liegt im Plangebiet gemäß Umweltatlas Braunerde-Podsol aus Flugsand bis Geschiebedecksand über Sandersand, mit geringer natürlicher Ertragsfähigkeit vor (Quelle: Umweltatlas SH).

Der vorhandene Bodentyp ist mit Ausnahme des Oberbodens nicht besonders selten oder empfindlich. Entsprechend wird bei den Böden im Plangebiet im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen. Der Oberboden ist bei Baumaßnahmen u.a. durch gesonderte Lagerung zu schützen.

### **Bewertung der Auswirkungen**

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden. Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maße durchlässig bleibt.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird durch eine Versiegelung der Böden massiv beeinträchtigt. Wenn der Boden dauerhaft von Luft und Wasser abgeschlossen ist, geht die Bodenfauna zugrunde, welche wiederum wichtige Funktionen für den Erhalt und die Neubildung von fruchtbaren Böden erfüllt. Daher bedingt die Versiegelung den Verlust landwirtschaftlicher Flächen und fruchtbarer Böden als Ressource für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen.

Mit der Umsetzung der Planung sind umfangreichen Bodenversiegelungen verbunden. Das Planungsziel wird auf im Bestand unversiegelten Flächen umgesetzt, daher sind bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden zu erwarten.

Durch die geplante Errichtung von Wohngebäuden, baulichen Nebenanlagen und Verkehrsanlagen werden Flächen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Bodenschutz in Anspruch genommen.

Die Umweltauswirkungen in diesem Schutzgut werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 16 quantitativ ermittelt und bewertet.

### **8.2.5 Schutzgut Wasser**

#### **Bestand**

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie außerhalb von Überschwemmungs- und Hochwasserschutzgebieten.

Das vorliegende Geotechnische Gutachten geht von einem Grundwasserspiegel bei 2,5 m unter vorhandener Geländeoberkante aus.

In der Nähe des Plangebietes, in etwa 100 m Entfernung südlich des Plangebietes wird Grundwasserentnahme zur Gewinnung von Trink- und Löschwasser durch die Wasserversorgungsgenossenschaft (WVG) Schülp e. G. betrieben. Für die Grundwasserentnahme ist kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen.

#### **Auswirkungen**

Oberflächenbefestigungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird.

Die Umweltauswirkungen in diesem Schutzgut werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 16 quantitativ ermittelt und bewertet.

### **8.2.6 Schutzgut Klima / Luft**

#### **Bestand**

In seiner Grundausprägung wird das Klima im Raum Schülp bei Rendsburg wie in ganz Schleswig-Holstein von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Charakteristisch sind ausgeglichene Temperaturen mit relativ kühlen Sommer- und milden Wintertemperaturen bei hohen Niederschlägen.

Das Kleinklima im Plangebiet wird durch die Freiflächen bestimmt. Die Lage angrenzend sowohl an Siedlungsbestand als auch an Offenlandschaft mit Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.



## **Prognose und Bewertung der Auswirkungen**

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Bei der Realisierung der baulichen Nutzung werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut voraussichtlich nicht im erheblichen Bereich liegen, da der verbleibende Gehölzbestand sowie die geplante Neuanlage von Gehölzbeständen und die Baumpflanzungen durch Beschattung sowie der weitgehend ungehinderte Luftaustausch mit der angrenzenden Freifläche für ein ausgeglichenes Kleinklima sorgen werden.

Belastungen der Luft durch Schadstoffe aus dem Kfz-Verkehr sind aufgrund des nur geringen Verkehrsaufkommens als im Umfang gering anzunehmen.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima / Luft sind daher nicht zu erwarten.

### **8.2.7 Schutzgut Landschaft**

#### **Bestand**

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet wird von der landwirtschaftlichen Nutzung und den Knicks mit Überhängern geprägt. An das Plangebiet grenzen Siedlungsflächen und landwirtschaftliche Freiflächen mit gliederndem Knicknetz an. Östlich des Plangebietes liegt die Dorfstraße (K 27).

Das Plangebiet ist im Norden und Südwesten von Knicks gesäumt und wird im südlichen Bereich von einem weiteren Knick durchzogen, der mehrere großkronige Bäume als Überhänger aufweist, die ortsbildprägend wirken.

Von außen vermittelt das Plangebiet darüber hinaus im Wesentlichen den Eindruck einer Freifläche.

#### **Bewertung der Auswirkungen**

Mit der vorliegenden Planung erfolgt eine bauliche Erweiterung am nördlichen Ortsrand von Schülpl. Damit ist eine dauerhafte Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch Einbeziehung von Offenlandschaft in den Siedlungsraum verbunden.

Die bestehenden Knicks im Plangebiet einschließlich der ortsbildprägenden Überhänger bleiben als prägende Landschaftselemente auch nach der Entwidmung zum überwiegenden Teil erhalten.

Durch die Neuanlage von Knicks am östlichen Rand und im südlichen Bereich des Plangebietes wird das neue Wohngebiet in die Landschaft eingebunden.

Durch diese im Bebauungsplan festzulegenden Maßnahmen werden die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vermindert.

## **8.2.8 Schutzgut Mensch und Gesundheitsschutz**

### **Erholungseignung**

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich größtenteils um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Das Plangebiet weist keine besondere Funktion bezüglich Erholung auf.

### **Emissionen**

Aus dem neuen Wohngebiet werden voraussichtlich keine wesentlichen Emissionen von Lärm o.ä., die für die umliegenden Nutzungen und Flächen relevant wären, ausgehen.

### **Immissionen**

Landwirtschaftliche Flächen grenzen im Süden und Südwesten an das Plangebiet. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Nordöstlich des Plangebiets befinden sich in ca. 420 m und ca. 680 m Entfernung zum äußeren Rand des Plangebiets zwei immissionsschutzrechtlich genehmigte Abfallbehandlungsanlage (Lagerung und Behandlung (Brechen) von mineralischen Abfällen (Kiesabbau). Laut Anlage 1 des Abstandserlasses des Landes Nordrhein-Westfalen ist für "Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm (Lfd. Nr. 146)" ein Abstand von 300 m zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten.

Von Seiten der Gemeinde und von den Anwohnern im nördlichen Gemeindegebiet sind keine Beeinträchtigungen bekannt, die von den bestehenden Abbaugebieten ausgehen (insbes. Lärm, Staub). Der Standorte liegen in ausreichender Entfernung und zudem außerhalb der Hauptwindrichtung. Hinzu kommt, dass die näher gelegene Anlage in einer Senke liegt. Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die genannten Anlagen zu wesentlichen Beeinträchtigungen kommt.

Mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist abgestimmt, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der K27 (Dorfstraße) in dem Bereich, der an das Plangebiet angrenzt, auf 50 km/h herabgesetzt wird. Ein besonderer Schutz vor verkehrlichen Immissionen auf den angrenzenden Grundstücken ist deshalb nicht erforderlich.

### **Abwasser/ Abfall**

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers und des anfallenden Oberflächenwassers wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan zum Schutzgut Wasser beschrieben.

Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde geregelt und wird durch die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH (AWR) sichergestellt.

### **Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit**

Die Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist im Umweltbericht zu prüfen. Zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sind zur Vermeidung von Auswirkungen angemessene Abstände nachzuweisen. Das im Bebauungsplan geplante Wohngebiet gilt als schutzbedürftige Nutzung.

Im Umfeld des Plangebiets befindet sich in etwa 1,3 km Abstand südöstlich der Geltungsbereichsgrenze der Betriebsbereich der Firma Otte Biogas GmbH & Co KG, Jevenstedter Str. 2,

der der Störfall-Verordnung unterfällt. Durch die Art der Nutzung und die ausreichende Entfernung des störfallrelevanten Betriebes zum Plangebiet ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Für das im Bebauungsplan geplante Vorhaben sind keine Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

Die Gemeinde Schülp bei Rendsburg ist nicht in der „Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen“ (Anlage zur Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein) aufgeführt, daher ist eine Kampfmittelbelastung unwahrscheinlich.

### **Bewertung der Auswirkungen**

#### **Erholungseignung**

Die Erholungseignung in der großräumigen Umgebung des Plangebietes wird durch die Umsetzung der Planung nicht eingeschränkt. Das Plangebiet selbst weist keine Erholungsfunktion auf.

#### **Immissionen**

Bezüglich Immissionen sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies gilt auch bezüglich Emissionen.

#### **Abwasser, Abfall**

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

#### **Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit**

Bezüglich Störfallbetriebe, Unfallvorsorge und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

## **8.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

### **Bestand**

#### **Bau- und Bodendenkmäler**

Das Plangebiet liegt innerhalb des archäologischen Interessengebiets „Gemeinde Schülp bei Rendsburg, Gebietsnummer 4“. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um „Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden“. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamts.

Im August 2020 wurden in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen (sog. Suchschlitze) ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein hat daraufhin seine Freigabe erteilt (Schreiben vom 31.08.2020).

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische

Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### **Bewertung der Auswirkungen**

Nach der erfolgten Untersuchung und Freigabe bezüglich des archäologischen Interessengebiets sind negative Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler nicht zu erwarten.

### **Sonstige Sachgüter**

Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch eine bauliche Nutzung als Wohngebiet abgelöst. Damit verbunden ist ein Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung. Der baulichen Nutzung wird in der planerischen Abwägung aus städtebaulichen Gründen im Plangebiet der Vorzug gegeben.

Insgesamt wird nicht von erheblichen negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut ausgegangen.

## **8.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

## **8.2.11 Zusammenfassende Prognose**

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle 2 für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotope, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	Inanspruchnahme von Freifläche allgemeiner Bedeutung	+
	Knickdurchbrüche und Entwidmung	++
Natura-2000-Gebiete	Keine Beeinträchtigung durch die Planung	O
Boden	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	++
Fläche	Inanspruchnahme von Freifläche	+++
Wasser	Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes durch Flächenversiegelung	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
Landschaft	Bebauung von Freifläche	++
	Beseitigung von Knickbestand	+
Mensch: Erholungseignung Immissionen	Plangebiet nicht öffentlich zugänglich	O
	Immissionen Lärm und Staub aus Abfallbehandlungsanlage Kiesabbau	++
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	O
Wechselwirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	O

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., O keine Beeintr.

## Tabelle 2: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind. Das Schutzgut Boden wird dort, wo die Flächen versiegelt werden, erheblich beeinträchtigt.

Im Schutzgut Biotope sind bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Knicks zu erwarten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, hier Gesundheitsschutz, durch Immissionen werden nicht im erheblichen Bereich liegen.

Durch die Bebauung von Freifläche wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Durch die Erhaltung der Knicks als Gehölzstreifen mit Überhältern als landschaftsprägende Elemente und sowie die Neuanlage von Knickabschnitten am östlichen Rand und im südlichen Bereich des Plangebiets wird die Beeinträchtigung vermindert.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Darüber hinaus sind bei Umsetzung der Planung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

## 8.2.12 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen im Plangebiet im Bestand in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur, wie sie unter Ziffer 8.2 bis 8.9 schutzgutbezogen als Basisszenario (Bestandssituation) beschrieben sind, voraussichtlich bestehen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes wird sich bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden.

Die bisher unversiegelten Flächen blieben unversiegelt. Diese Flächen sind von geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Die Knickbeeinträchtigungen würden unterbleiben. Das Plangebiet würde vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Insgesamt sind somit bei Nichtdurchführung der Planung keine negativen und keine wesentlichen positiven Auswirkungen zu erwarten, mit Ausnahme der Erhaltung und des Schutzes von Knickbestand im Plangebiet.

## 8.3 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

### 8.3.1 Vermeidung, Verhinderung und Minimierung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Im Bebauungsplan für das Plangebiet sind Maßnahmen vorzusehen, die

- durch Erhaltung der Gehölzbestände, Einbindung des neuen Wohngebietes durch Eingrünung im Osten sowie durch Festsetzungen zu Gebäudehöhen das Orts- und Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigen sowie
- durch geeignete Maßnahmen den Bodenschutz gewährleisten.

Zudem sind folgende **artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen** zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG umzusetzen:

#### - **Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung**

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

#### - **Bauzeitenregelung**

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen muss im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar erfolgen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere der potenziell betroffenen Vogelarten.

### 8.3.2 Ausgleich

Mit Umsetzung der Planung verbleiben bei Berücksichtigung der Vermeidung und Verminderung erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden / Fläche durch Bodenversiegelungen sowie im Schutzgut Biotop durch Beeinträchtigungen von Knicks, die auszugleichen sind.

Die Ermittlung der Bodenversiegelung, Eingriffe in Knicks und weiterer Eingriffe wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 16 dargelegt.

Durch Maßnahmen im Plangebiet (Anlage neuer Knicks und von öffentlichen Grünflächen gemäß Bebauungsplan) wird der Ausgleich im Schutzgut Biotop vollständig erbracht und im Schutzgut Boden vermindert.

#### - externer Ausgleich

Der im Schutzgut Boden verbleibende Ausgleichsbedarf wird über das Ökokonto „Hohner See 1“ ÖK117-1 (Aktenzeichen 67.20.35) gedeckt. Die Fläche liegt im Eider-Sorge Gebiet in der Gemeinde Hohn in etwa 15 km Entfernung nordwestlich des Plangebietes.

Das Ökokonto wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Kreis Rendsburg-Eckernförde anerkannt (Schreiben vom 30.10.2017).

Aus dem Ökokonto wird die erforderliche Anzahl an Ökopunkten dem Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Schülup (bei Rendsburg) zugeordnet.

Der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH als Träger des Ökokontos wird seitens der Gemeinde die Ausgleichsverpflichtung über eine vertragliche Vereinbarung übertragen.

Damit wird der Ausgleich im Schutzgut Boden vollständig erbracht.

### 8.4 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Vor der Festlegung des Standortes für eine Wohngebietsentwicklung in der Gemeinde Schülup wurden auf der Suche nach alternativen Standorten die Innenentwicklungspotenziale geprüft.

Im Interesse einer nachhaltigen, städtebaulichen Entwicklung sind Maßnahmen der Innenentwicklung gegenüber denen im Außenbereich Vorrang einzuräumen.

Im Rahmen der Innenentwicklung sind im Wesentlichen folgende Gebiete bzw. Flächen zu untersuchen:

- Baulücken im unbeplanten Innenbereich;
- bebaute Grundstücke im unbeplanten Innenbereich, die für eine Umnutzung zugunsten von Wohnraum in Frage kommen;
- sowie unbebaute Flächen in Wohngebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan existiert.

Für die Gemeinde Schülup bei Rendsburg wurde 2011 im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg eine Innenentwicklungsanalyse durchgeführt. Diese Analyse wurde 2015 aktualisiert. Aus Anlass des Bebauungsplans Nr. 16 wurde die Innenentwicklungsanalyse 2019 erneut aktualisiert (siehe Anlage 1).

Die Entwicklungspotenziale wurden darin nach ihren Entwicklungsvoraussetzungen (z.B. "Baulücke", "Hinterlandbebauung", "Privatgarten" etc.) und ihrer zeitlichen Realisierungsperspektive differenziert erhoben und mittels einer Tabelle sowie kartographisch dokumentiert. Die Realisierungsperspektive bezieht sich auf die zeitlichen Horizonte des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (2018, Entwurf-Fortschreibung). Dabei wird angenommen, dass die kurz- und mittelfristigen Potentiale bis zum Jahr 2030 und die langfristigen Potentiale ab 2031 realisiert werden.

Im Ergebnis zeigt die Gemeinde Schülp bei Rendsburg kurz- bis mittelfristig realisierbare Potenzialflächen (Zeitraum bis einschließlich 2030) im Umfang von 11 Wohneinheiten. Darüber hinaus wurden 33 weitere Wohneinheiten auf Potenzialflächen mit einer langfristigen Perspektive (ab 2031) dokumentiert. Die Potenzialflächen befinden sich ausschließlich in Privatbesitz. Die Gemeinde hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung der genannten Flächen, weshalb die vorliegende Wohngebietsentwicklung eine notwendige Vorsorge für eine stabile Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde darstellt.

Die Plangebietsfläche "Am Buchweizenberg" ist bereits über einen langen Zeitraum als städtebauliche Entwicklungsfläche der Gemeinde Schülp bekannt und eingeführt. Seit Beginn der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg im Jahr 2002 ist die Fläche Bestandteil der Planungen. Im Rahmen der Fortschreibung des Entwicklungsplans soll die Entwicklungsfläche "Tannenkamp" im Südosten der Gemeinde als Perspektivfläche aufgenommen werden. Weitere Flächen innerhalb oder am Rande der Gemeinde, die für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet sind, stehen nicht zur Verfügung. Für die Gemeinde Schülp gibt es daher keine umsetzbare Alternative zu der Wohngebietsentwicklung an dem gewählten Standort.

## **8.5 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht**

### **8.5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

### **8.5.2 Überwachung der Umweltauswirkungen**

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.



Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Es wird auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) verwiesen.

### **8.5.3 Zusammenfassung des Umweltberichts**

Das Gebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, im weiteren Plangebiet genannt, liegt ca. 200 m nördlich vom Ortskern der Gemeinde Schülp bei Rendsburg, westlich der Kreisstraße 27.

Das rund 3,6 ha große Plangebiet besteht zum überwiegenden Teil aus einer landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche. Knicks verlaufen entlang der Plangebietsränder im Norden und Südwesten. Ein weiterer Knick durchzieht das Plangebiet im südlichen Bereich von Westen nach Osten.

Im Plangebiet wird durch die vorliegende Planung die Entwicklung eines Wohngebietes ermöglicht.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen in der Umweltprüfung zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind. Das Schutzgut Boden wird dort, wo die Flächen versiegelt werden, erheblich beeinträchtigt.

Der dadurch entstehende Bedarf an naturschutzrechtlichem Ausgleich wird durch Maßnahmen im Plangebiet zur Neuanlage von Knicks und Anlage von Grünflächen vermindert. Der verbleibende Bedarf an naturschutzrechtlichem Ausgleich wird durch Anrechnung von Maßnahmen auf einem Ökokonto der Gemeinde Hohn nordwestlich der Gemeinde Schülp erbracht.

Die naturschutzrechtlich geschützten Knicks im Plangebiet werden gemäß Bebauungsplan, mit Ausnahme des Knicks an der südwestlichen Grenze des Plangebietes, entwidmet und als Gehölzstreifen zum überwiegenden Anteil erhalten.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Knicks werden am östlichen und südlichen Plangebietsrand Knicks mit parallelen Knickschutzstreifen neu angelegt. Ein weiterer Knick-Ausgleich erfolgt durch die Neuanlage eines Knicks auf einer externen Fläche in der Gemeinde Medelby (Kreis Schleswig-Flensburg).

Zur Minimierung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Im Ergebnis sind bei Realisierung der Planung einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### **8.5.4 Referenzliste**

Gesetze und Fachplanungen (in der jeweiligen gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses) werden im Kapitel 3 „Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen“ aufgeführt. Auf diese wird weitergehend verwiesen.

Die im Umweltbericht und der Begründung aufgeführten Gutachten, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 erstellt worden sind, sind der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

#### **Sonstige Referenzen**

BAUGESETZBUCH (BauGB) - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht: vhw – Dienstleistung GmbH, Bonn. Stand: 09.2017

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH 2015): Stand: 30.01.2015

ERLASS DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – V 534-531.04 vom 20.01.2017: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz

GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME Az.: V 531 - 5310.23, IV 268, Landesregierung Schleswig-Holstein. Stand: 9.12.2013

LLUR SH - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein. 5. Fassung, März 2019

Untere Naturschutzbehörde Kreis Rendsburg-Eckernförde, Merkblatt zum Knickschutz, [https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/download\\_internet/Umwelt\\_Bauen/Naturschutz/Merkblatt\\_Knickschutz\\_2019.pdf](https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/download_internet/Umwelt_Bauen/Naturschutz/Merkblatt_Knickschutz_2019.pdf)

Schülp bei Rendsburg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

## **Anlagen**

1. Aktualisierung der Innenentwicklungspotenziale, Sass und Kollegen 2019